

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 96. 1801.

Da die auf unbestimmte Zeit beurlaubte Mannschaft des K. K. Fuhrwesens-Korps, welchen bey der Auflösung die ärarialische Montur bengelassen wurde, sich noch immer der Hutrosen und Federbusche bediene, die Tragung dieser Unterscheidungs-Zeichen nur den wirklichen dienenden K. K. Fuhrwesens-Knechten, nicht aber der auf unbestimmten Urlaub entlassenen, dermahl der Civil- Gerichtsbarkeit ganz unterstehenden Mannschaft zustehet, so wird den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Knechten des K. K. Fuhrwesens-Korps hiemit befohlen, die obenerwähnten beyden militärischen Unterscheidungs-Zeichen alsogleich abzulegen, und sich auch übrigens angelegen sehn zu lassen, sich sobald wie möglich dem Civilstande, in den sie dermahl zurückgetreten sind, gemäß zu kleiden, worüber sämtliche Obrigkeiten zu wachen haben. Wien den 14. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Sebastian Bold sogenannter Spitalschneider aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 22. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, als in widrigen der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den eingesezten Testamentserben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 20. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird zur Abhandlung des Verlaßvermögens des verstorbenen Johann Riedl, pensionirten Zuchtthaus Inspector, der 22. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Beyfaze bekannt gemacht, daß alle jene, die auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, daß sie solche bei dieser Tagsetzung sogewiß anbringen, und rechtsgiltig darthun sollen, als im widrigen der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 20. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird allest jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen bürgerl. Gastwirthen beyrn Löwen Mathias Langer aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 23ten k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Stadtmagistrat bey der diesfälligen Tagsatzung sowemiß anbringen sollen, als im widrigen der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Laibach den 20. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung des Lorenz Belskaverchischen Verlasses der 14. k. M. Dez. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Besatze bekannt gemacht, daß alle jene, die auf den Verlaß gegründete Forderungen anzusprechen vermeinen, sich bei dieser Abhandlungstagsatzung sowemiß anmelden, und ihre Ansprüche rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach den 15. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hie mit bekannt gemacht, daß den 2. des k. Monaths Dezemb. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause der Michwaldersche Kramladen an der Spitalbrücke samt Fahrnissen den Meistbiethenden käuflich überlassen werden wird, wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Schätzung und Verkaufsbedingnisse bei der Anna Maria Degotardi Wittwe, oder beim Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Laibach den 13. Nov. 1801.

Von der Römisch Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät wegen: wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mit jener besondern Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselbe dem Militärstande in allen seinen Verhältnissen widmen, allergnädigst zu erwägen geruhet, daß der im vorigen Jahre auf 8 Monathe erlassene General-Pardon, bey den gleich nach seiner Ausfertigung eingetretenen Kriegs-Ereignissen nicht überall hinlänglich bekannt werden können, daß ferner die

Stellung der Französischen Armeen und die Entfernung der Reichswehr-Commandi von ihren gewöhnlichen Stationen es einer grossen Anzahl von Individuen wider ihren Willen unmöglich gemacht haben, sich in der bestimmten Zeitfrist zur Rückkehr zu melden, und der zugesicherten Gnade und Verzeihung sich dadurch theilhaftig zu machen. In allergnädigster Erwägung, daß alle diejenigen fortdaurend der gefesmässigen Strafe, unterworfen sind, welche durch diese Verhältnisse abgehalten wurden, zu den K. K. Fahnen zurückzukehren, daß gegenwärtig nur die Furcht dieser Strafe, dieselbe hievon zurückhält, haben Se. Majestät aus huldreichster Milde zu beschliessen geruhet, den im vorigen Jahre verkündeten mit dem Monathe Februar des laufenden Jahres zu Ende gegangenen General-Pardon, noch auf 4 Monathe zu verlängern, und aufs neue bekannt machen zu lassen. Zufolge dieser allerhöchsten Entschliessung werden folgende Anordnungen bekannt gemacht. Erstens: Der Zeitraum des auf 4 Monathe verlängerten General-Pardons ist vom 1. Nov. d. J. bis zu Ende Febr. des k. J. 1802 bestimmt. Zweitens. Allen Ausreißern der K. K. Armeen, welche binnen dieser Frist von 4 Monathen in die verlassenen Dienste freywillig zurückkehren, sich innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militär-Commando, Regimente, oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den K. K. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den K. K. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird aufs neue in Gemässheit des letzten General-Pardons Nachsicht aller Abndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumundes öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat keine Unterschied statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, die sich demahl in den K. K. Erbstaaten, oder in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Widerrede, einigem Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienstpflcht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangene Fehler soll auf immer vergessen seyn. Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militär-Diensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freye Aufenthalt in der Erblanden gestattet. Viertens: Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Deserzion noch eines andern schuldig sind. Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen

ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung entweichen werden, es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe ausdrücklich gegen die Letztere vorbehalten. Sechstens: Damit alle übrige nicht Ausgenommene mit desto grösserm Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen Dieselben gewissenhaft erfüllt werden. Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Sr Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den jetzt verlängerten viermonathlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie ganz nach der Strenge der militärischen Gesetze behandelt werden. Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten viermonathlichen Termins die Bestrettung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne aller Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den 12. Okt. 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 28. Nov. 1801.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen ein halber Wiener Megen = = =	3	45	3	33	3	17
Rokruz = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = Detto = = =	2	33	2	26	2	21
Gersten = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Saiden = = = Detto = = =	1	50	—	—	—	—
Haber = = = Detto = = =	1	16	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 28. Nov. 1801.

Anton Panesch, Raitoffizier.